

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

231 (3.10.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 40

## Der Kandel

Von Albert Hansenstein

Vom Turner zieht sich gegen Santt Märgen in nordwestlicher Richtung ein Höhenrücken, der sich zwischen Glotter und Wildgutach rasch verbreitert und als der stattliche, vielgliedrige Gebirgsstock des Kandels, des Schwarzwaldbaters mit seinen düsteren Tannenwänden, sich bis zu 1243 m erhebt. Gegen das Rheintal und die Elz fällt er ziemlich steil ab. Vom Westen aus gesehen, zeigt er sich als ein langer, gewaltiger, bewaldeter Rücken.

Im gutgeführten und anheimelnden Kandelkrahhaus machen wir's uns nach herrlicher Wanderung über den wild zerrissenen und zerklüfteten kleinen Kandelkesseln mit der Thomashütte, dem weitaus schönsten und ausrichtreichsten Punkte des ganzen Kandelgebietes, nach allen Regeln der Kunst bequem, um den trefflichen Küchenleistungen des rührigen Wirtes und seinem feurigen Wein in wader Ehre an und gedenken bei einer Pfeifeguten Tobaks nach getaner Arbeit, bzw. programmäßiger Erledigung der gestellten Tagesaufgabe der geschichtlichen Vergangenheit dieses in mehr denn einer Beziehung interessanten Schwarzwaldbirgels.

Um den nordwestlichen Abhängen des Kandelrückens und zwar an der rechten Seitenwand des Altersbachtals, durch welches über die Holzpläke ein Anstiegsweg nach der Kuppe des Berges führt, im sogenannten „Oberer Steingraben“, entdeckte man in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in einer Lichtung, wenig von Gras, Sand und Moos bedeckt, nach einem durch starken Regen verursachten Erdbeben eine Anzahl zerbrochener römischer Bronzegefäße, die von ihrem Besitzer vor langer, langer Zeit, vielleicht vor dem anrückenden Feind, hier in dieser weltabgelegenen Gegend mochten vergraben worden sein. Der Fund, der der früheren römischen Kaiserzeit vor 117 n. Chr. angehören dürfte, setzt sich aus Gegenständen zusammen, welche jedenfalls einstens Eigentum eines der auf unserem heimatlichen Boden hausenden und herrschenden vornehmen Römer waren. Besonders ein Weinkrug fällt durch seine gute künstlerische Ausführung auf. Die hier zutage geförderten Gebrauchsgegenstände aber beweisen, daß auch die Umgebung des Kandels schon im 1. nachchristlichen Jahrhundert von den Römern bewohnt gewesen ist. Römische Münzen, die man bei Heutweiler und bei Oberstippenbach im Waldtröder Amt aus dem Schoß der Erde grub, zeugen für den Bestand der Römerherrschaft auf badischem Gebiet bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts nach Christi Geburt.

Der „Rotulus Sampetrinus“, diese reiche Quelle der süddeutschen Geschichte, bringt im Zusammenhang mit dem Kloster Santt Peter im 12. Jahrhundert auch mehrfach die Rede auf unseren Kandel. Eine Aufzeichnung in diesem ehrwürdigen Pergament aus dem Jahr 1112, mithin aus der Zeit Kaiser Heinrichs V., bezeichnet als Gebietsgrenze des geschlossenen Grundbesitzes, welchen das Kloster Santt Peter auf dem Schwarzwald in der unmittelbaren Umgebung des Gotteshauses (mons Kandens) Schenkung des Herzogs Bertold III. von Zähringen und seines Bruders Konrad zu verdanken hatte, eine Linie, die „von der Platane auf dem Kandelberg (mons Kandens) und so gegen den Rücken des Berges hin und durch den abwärts führenden Weg auf der rechten Seite desselben Berges bis zum Berg, der Zeiwusberg heißt, vom Zeiwusberg bis zur Grenzmarke Buggenhorn, von Buggenhorn bis zur Grenze namens Twerenbadgeprengel (Zwerbachquelle)“ verläuft, um dann schließlich vom Schwarzen Reichenbach aus, der, vom Kandelwald kommend, in Oberglottertal in den Glotterbach fällt, „zum Berge Channun (Kandel) und von da zu der eingangs erwähnten Grenzbezeichnung zum Horn“ als dem Ausgangspunkt zurückzuführen. Erklärend mag hinzugefügt werden, daß der hier vorkommende Zeiwusberg in einer Höhe östlich vom Hochtopf zu suchen ist, wenn nicht dieser Berg selbst darunter verstanden werden soll, während die aus dem Jahre 1662 stammenden „Notae über etliche in des gottshaus St. Peter territorij oder herrschaftsbezirk vermeldete marken oder zeichen“ über Buggenhorn, wie folgt, sich auslassen: „St gar wol bekandt und ein hoher aufrechter stein in einer ebne mitten im wald, da sich des stifts Waldkirch, item des pawren auf der Platten (Plattenhof), nordöstlich von St. Peter) wald und St. Petrische herrschaft schaiden. Dieser stein ist vor wenig jahren von einem großen baum, den der wind umgeworfen, getroffen und tief in boden hinein geschlagen worden, das gar wenig mehr davon herausen bliben, und soll dieß jahr in weissen der interessenten wider aufgerichtet werden.“ Der Abt Blasidus Kösch von Santt Peter, dem wir diese Erklärung verdanken, sucht auch das Dunkel, das über dem Namen der Grenzmarke „Platane auf dem Kandelberg“ lagert, aufzuhellen und schreibt: „Weil vil ahornen an dem geschaid (Geseheid, Grenze) herum stehen, weiß heutigs tags niemand, welche diese ahorn muoß gewesen sein.“ Eine spätere Hand hat dann 1723 den Zusatz angefügt: „Soll ein bildstock dorten gestanden sein, heit wußts man bey 20 schritten.“

Im 16. Jahrhundert begegnet uns der Berg in einem alten Kopialbuch unter der Benennung „Kandell“. Gegen

Ende des 18. Jahrhunderts aber werden die Grenzen der Herrschaft Santt Peter, soweit sie unseren Kandel anbelangen, folgendermaßen aufgeführt: „Von hier (dem Glottertal) bis auf den Berg Kandel, dem Schwarzen Reichenbach nach durch den Gummenwald. Von der größten Höhe des Kandel der Wassersteige nach bis auf den blauen Plätz. Von hier bis zum Bulenhorn...“

Schwierigkeit bereitet uns die sinngemäße Deutung des Namens Kandel. Daß dieser vordentischen Ursprungs ist, dürfte heute kaum mehr bezweifelt werden. Sprachverwandte des Kandels sind das vulkanische Gebirge der Auvergne, Cantal, und die hessischen Berg- und Ortsbezeichnungen Quentel, die etymologisch von dem hmyrischen Wort „gwdann“, das heißt „Moorwiese“, abgeleitet werden. Auch die englische Grafschaft Kent darf ihren Namen auf diesen Ursprung zurückführen. Es handelt sich hier also um einen keltischen Sprachrest, dem einer unexer herrlichsten Schwarzwaldberge, der Kandel, seinen Namen verdankt. Andere wieder suchen den Bergnamen Kandel, ähnlich wie Landern, Gandersheim usw., mit der indogermanischen Wurzel „kand“ (leuchten) in Verbindung zu bringen. Eine wirklich befriedigende, einwandfreie Erklärung dieses vielumstrittenen Namens steht freilich bis zur Stunde noch aus.

Noch nach anderer Seite hin verdient der Kandel unsere Beachtung. Nicht allein als Grenzmarke für die Besitzungen von Santt Peter mußte der Berg früher erhalten. Weit über den Breisgau hinaus stand er im späteren Mittelalter er aus einem ganz anderen Grunde in etwas zweideutigem und verdächtigem Ruf. Auf seinem breiten Rücken, so ging die Sage unter dem abergläubischen Volk, versammelten sich nämlich die Hexen des ganzen Breisgaus, wie man während des Dreißigjährigen Krieges, dieser Blütezeit des krassesten Aberglaubens, ziemlich allgemein annahm. Der Kandel war also der Blodsberg des Breisgaus, der im Glauben des Volkes eine ebenso wichtige Rolle spielte, wie der Heuberg bei Balingen, der Hirsberg in Hüringen, der Bechtelsberg bei Ottrau in Hessen oder der Ruh de Dôme in Frankreich. Wie auf dem Broden in Mitteldeutschland, so kamen auf den ihre Umgebungen weit überragenden Höhen des Kandels in der ersten Maiennacht, der Walpurgisnacht, die Hexen aus nah und fern zusammen, um hier oben durch wilde Tänze und ausgelassene, schlüpfrige Spiele ihre Feste zu feiern. Da fast alle Hexenberge nachweislich zur Zeit des germanischen Heidentums weitberühmte Opferstätten waren, darf wohl auch auf dem Gipfel des Kandels eine solche in grauester Vorzeit mit Recht vermutet werden. Manches artnes Weiblein aber, das die schwere Anklage des Freiburger oder Offenburger Hexenrichters, auf dem Kandel zur Nachtzeit mit seinem Teufelsbuhlen Umgang gehabt zu haben, in seiner erbarmungswürdigen Einfalt nicht zu enträften vermocht, endete in den Gluten des Scheiterhaufens.

Endlich sind über diesen majestätischen Schwarzwaldrücken und seine nächste Nachbarschaft auch einige Sagen im Umlauf, wie das eigentlich in Anbetracht der geheimnisvollen Vergangenheit des Berges gar nicht anders sein kann. So soll z. B. im Innern des Kandelberges ein unergründlicher See sich befinden, der, wenn man ihn losläßt, nicht nur den ganzen blühenden Gottesgarten, Breisgau genannt, überflutete, sondern sämtliche Bewohner des Rheintales vernichtete. Einem unschuldbigen Hirtenknaben, der an den Hängen des Kandels sein Vieh hütete und den der als Jäger verkleidete Böse verführen wollte, den Berg anzuhöhen, um durch die austretenden Wasserfluten hauptsächlich die Bewohner der guten Stadt Freiburg, deren Frömmigkeit ihm verhaßt war, zu vertilgen, gelang es, durch das Anrufen Gottes das Unheil in letzter Stunde zu verhindern. Das Tal von Siensbach bei Waldkirch jedoch, das bis dahin völlig wasserarm gewesen, ward mit einer köstlichen, starkflutenden Quelle beschenkt. Auch herrliche Schätze und Geschnitte aus Gold und Edelgeste n sollen sich im Schoß des felsgepanzerten Bergriesen finden. Nur der Beherzte wagt noch, der diese Köstlichkeiten zu heben vermag.

Unter tief sinnigen Gedanken an derlei Sagen verabschieden wir uns von dem freundlichen Kandelkrahhausgeber, um vor unserem Abstieg nach Simonswald noch eine der schönsten Ausichten des ganzen Schwarzwaldes, nämlich den von Naebeler mit einem Sternchen versehenen Rundblick vom Kandelgipfel zu genießen. Anfangend im Norden mit der Hornisgrinde, bauen sich Amiebis, Müllköpfe, Simonswälder Berge, Hochsirt und alle die andern Häupter des Schwarzwalds bis südlich zum Blauen vor uns auf. Der Fura und die ganze Vogesenkette grüßen sonnverklärt zu uns herüber, während die Schweizer Alpen, die Algauer Berge und die massige Zugspitze das wundervolle Rundgemälde der Natur beschließen.

Längs des Ettersbachs, rechts und links von mächtigen Felswänden überragt, geleitet uns der Pfad in die Tiefe hinab, Simonswald zu, und zwei Stunden später sitzen wir wohlgenut im Gasthof „zum Döfen“ in Unter-Simonswald und lauschen dem Murmeln der lustig dahineilenden Wildgutach, während unsere Gläser einträchtiglich zusammenklingen ob der wohl gelungenen Fahrt hinauf zu den lagenunwobenen Schroffen des Kandels, dieses Juwels im Heimgarten unseres schönen Badnerlandes.

## Verein für Geschichte des Bodensees

In Radolfzell hielt der Verein seine 52. Jahresversammlung. Der Vorsitzende, Kunstmaler Viktor Metzger aus Überlingen, begrüßte besonders die zahlreichen Ehrengäste, darunter den Vertreter des badischen Kultusministeriums, Geh. Reg.-Rat Ksal, sowie die Vertreter der Städte Konstanz, Stodach, Tuttlingen, Romanshorn, Möhrsbach, Langenargen und Rheineck. Bürgermeister Fleck entbot den Gruß der Stadt und Geh. Reg.-Rat Ksal dem des badischen Kultusministeriums.

Der Vereinsrechner, Kaufmann Braunlin aus Friedrichshafen, gab den Rechenschaftsbericht; die Einnahmen betragen 1927 8811 M., die Ausgaben 6508 M., der Rechnungsüberschuss somit 1303 M. Das Geldvermögen des Vereins betrug am 31. Dez. 1927 8808 M. Als Tagungsort für die nächste Jahresversammlung wurde Langenargen bestimmt. Die bevorstehende Bodenseeregulierung gab Anlaß zu einer Aussprache. Dr. Reinert, Tübingen, und Keller-Zarnsperger, Frauenfeld, wiesen auf die Notwendigkeit der Bodenseeregulierung (Bafthauten) hin.

In der anschließenden öffentlichen Versammlung hielt Privatdozent Dr. Hans Reinerth, Leiter des Urgeschichtlichen Forschungsinstituts der Universität Tübingen, einen Uebervortrag über „Die Wasserburg Buchau, ein Kulturdenkmal der Bronzezeit (1100 bis 800 v. Chr.)“ und Pfarrer Dr. S. Ginter, Ludwigshafen, sprach über „Die Konstanzener Kirchenmaler des 18. Jahrhunderts“. Anschließend an das Mittagessen, bei dem auch Ludwig Fink sprach, erfolgte auf Einladung der Stadtgemeinde Radolfzell eine Bodenseefahrt nach Gaienhofen.

## Über prähistorische Funde auf dem Hagiduch bei Niederreggenen

Berichten die „Marktgräber Nachrichten“: Die von dem Privatdozenten für Urgeschichte an der Freiburger Universität, Dr. Georg Kraft, vorgenommenen Ausgrabungen zeigen fünf künstlich angelegte Terrassen mit Gräben und Feuerstellen, die zweifellos auf ehemalige menschliche Ansiedlungen schließen lassen. Bei den Ausgrabungen wurden Steinbeile, Pfeilspitzen, Tonfcherben, zum Teil mit einfachen Ziellinien versehen, und manches andere gefunden. Es dürfte sich um eine neuzeitliche Wohnsiedlung handeln (um etwa 2000 v. Chr.), die 20 bis 80 Hütten getragen hat. Diese und manche andere Ausgrabungen lassen erkennen, daß das ganze Rheinvorland mit den Bezirken Müllheim, Börsach und Landern bis an den Schwarzwald damals schon dicht besiedelt war. Zum Teil sind die Unterlagen aus den Felsen herausgesprengt. Dazu hat man auf den Felsen sicherlich ein starkes Feuer angemacht, dieses dann fortgeräumt und den heißen Stein mit Wasser begossen, das dann den Boden gesprengt hat. Außer dieser Siedlung auf dem Hagiduch ist auch eine Ringwallanlage festgestellt worden. Hierbei dürfte es sich allerdings um eine frühmittelalterliche Anlage handeln.

## Baudenkmal in Legeleshurs bei den

Kürzlich weilten Landrat Schindler und Stefan Stengel von Nehl in Legeleshurs, um vorhandene Baudenkmal aufzunehmen. Als solche kommen neben der alten Kirche in Betracht: der frühere „Käven“, „Schwanen“, „Grüner Baum“, und „Sonne“. Mit Ausnahme der „Sonne“ wird in den anderen Häusern kein Gastwirtschaftsbetrieb mehr durchgeführt. Die jetzigen Besitzer haben sich, der Not der Zeit entsprechend, auf die Landwirtschaft umgestellt. Die als Baudenkmal aufgenommenen Gebäude sind durchweg alle in dem im Danauer Lande üblichen Fachwerkbau errichtet und haben alle ein Alter von hundert Jahren und darüber; für das durch Kriegskläufe usw. stets gefährdete Dorf ein ganz respektables Alter.

## Gauhad- u. Butachschlucht Kulturschutzgebiet?

In der Butachmühle fand, wie aus Donaueschingen gemeldet wird, dieser Tage eine Besprechung der Gemeindevorstände des oberen Butachtals und der angrenzenden Gemeinden statt. Neben anderen Fragen kam dabei auch das geplante Naturschutzgebiet Gauhad- und Butachschlucht zur Sprache. Hierbei berichtete Landtagsabgeordneter Bürgermeister Kramer (Wachheim) über die stattgefundenen Besprechungen im badischen Landtag. Ein endgültiger Beschluß wurde noch nicht gefaßt. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, auch das herrliche Tal bei St. Roman (Amt Wolfach) zu schützen. Vor allem denkt man daran, den durch den Heimatdichter Hans Jakob bekanntgewordenen Teufelsstein zu erhalten, zumal seit längerer Zeit gefahrlich gefährdet ist.

## Ein Heidelberger Bürgerbuch

Im Laufe des Winters ist beabsichtigt, ein Heidelberger Bürgerbuch zusammenzustellen, das nicht nur die Namen der Heidelberger Familien aus dem Jahre 1600 bis 1800 enthalten, sondern auch die Stellen angeben soll, wo die betreffenden Familien etwa zu finden sind. Damit ist für die Heidelberger Familienforschung ein neuer Schritt getan. Das Bürgerbuch soll im Rahmen des Neuen Archivs zur Geschichte der Stadt Heidelberg erscheinen. Eine Reihe Heidelberger Organisationen und Körperschaften haben bereits Beiträge zur Durchführung dieser Idee gezeichnet.

Von Bergschönheit und Wasserfreuden zeichnet das Augustheft der vom Badischen Verkehrsverband in Karlsruhe herausgegebenen Zeitschrift „Badnerland-Schwarzwald“, ein anschauliches Bild. Die durch zahlreiche Aufnahmen belebte Abhandlung über die badischen Strandbäder gibt einen neuen Einblick in die vielseitigen Erholungsmöglichkeiten im badischen Kurgebiet. Von stillen Wäldern und alten Kestern am Bodensee wird ebenso interessant geplaudert wie von den Heidelberger Festspielen und den großen Rennen in Iffezheim. Wiederum zeichnet sich auch diese Nummer der geschähten Heimatzeitschrift durch eine Fülle neuerzeitlicher und schöner Aufnahmen von dem belannten Landschaftsphotographen Dr. Paul Wolff in Frankfurt a. M. aus. Mit diesen Bildern halten die Herausgeber ein beachtenswertes Niveau. Erfreulicherweise wird auch das badische Kunstschaffen mit der Wiedergabe eines Gemäldes von dem Karlsruher Kunstmaler Erwin Pfefferte berücksichtigt, der für das neue Rathaus in Untermerstetal vier große Wandgemälde malte. Probenummern können kostenlos vom Badischen Verkehrsverband in Karlsruhe bezogen werden.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 40

Verlag: erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage  
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

3. Oktober 1928

## Kinderzuschläge für Pflegekinder und Enkel

Ein Erlass des Reichsministers der Finanzen (IB 10166) vom 30. August 1928 lautet:

Die Bestimmung in § 14 Abs. 5 BesG. und Nr. 72 W.B., wonach Kinderzuschläge unter Umständen auch für Pflegekinder und Enkel gezahlt werden dürfen, hat zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben. Es wird zwar nicht möglich sein, Grundsätze aufzustellen, auf Grund deren eine Entscheidung in jedem einzelnen Fall ohne weiteres möglich wäre. Im nachstehenden sollen jedoch Richtlinien gegeben werden, die die Beurteilung der Frage, ob der Kinderzuschlag für ein Pflege- oder Enkelkind gezahlt werden darf oder nicht, in der Mehrzahl der Fälle erleichtern.

1. Erste Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlages in derartigen Fällen muß sein, daß aus den Umständen entnommen werden kann, daß der Beamte tatsächlich die Absicht hat, dauernd für den vollen Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater. Trifft dies nicht zu, so ist die Gewährung des Kinderzuschlages zu verweigern. — Ist diese Voraussetzung erfüllt und auch den unter den nachfolgenden Nummern 2 bis 4 angegebenen Bestimmungen genügt, so wird bei Entscheidung der Einzelfälle wohlwollend verfahren werden können.

2. Die für die Kinder nach § 14 Abs. 1, 3, 4 BesG. allgemeinen maßgebenden Voraussetzungen zur Gewährung des Kinderzuschlages müssen erfüllt sein (Altersgrenze, Schul- und Berufsausbildung, eigenes Einkommen, Erwerbsunfähigkeit bei körperlichen Gebrechen).

3. Der Beamte muß das Pflege- oder Enkelkind ständig in seinem Hausstand aufgenommen haben (§ 14 Abs. 5 BesG. und Nr. 67 Abs. 8 W.B.).

4. a) Der Beamte darf für Unterhaltung und Erziehung des Kindes keine Vergütung erhalten (§ 14 Abs. 5 BesG.).

b) Eigenes Einkommen des Kindes, auch wenn es von dem Kinde dem Beamten als Pflegevater überlassen wird, hindert die Gewährung des Kinderzuschlages nicht, sofern es den Betrag von monatlich 30 M nicht erreicht. c) Auch wenn für ein Kind auf Grund eines Hinterbliebenengesetzes ein Waisengeld oder auf Grund eines sonstigen Versorgungsgesetzes eine Waisenrente — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder wenn auf Grund der §§ 30, 37 des Reichsverordnungsgesetzes eine Kinderzulage gewährt wird, so werden diese Bezüge nicht dem sonstigen Einkommen des Kindes hinzugerechnet (Nr. 69 Abs. 2 W.B.). d) Auch ein Unterhalts- oder Erziehungsbeitrag von anderer Seite steht der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen, wenn es sich um einen im Verhältnis zu den Unterhalts- und Erziehungsstellen ganz unbedeutenden Betrag handelt. e) Eine Vergütung irgendwelcher Art, die der Pflegevater ausgeschlagen hat, gilt ihm als zugeflossen. f) Der Kinderzuschlag nach § 14 Abs. 5 BesG. kann auch dann nicht gewährt werden, wenn für das Kind bereits nach einer anderen Vorschrift (z. B. weil es Beamtenwaise ist) ein Kinderzuschlag gezahlt wird (§ 14 Abs. 6 BesG.).

5. Die Gewährung des Kinderzuschlages hängt ferner davon ab, daß nicht eine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und hierzu imstande ist. — Als unterhaltspflichtige Personen kommen in der Hauptsache in Betracht die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB.), der uneheliche Vater (§ 1708 BGB.), die uneheliche Mutter oder deren Verwandten in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB.) und der Ehegatte des Kindes (§ 1360 BGB.). Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind Verwandte eines näheren Grades nicht vorhanden, so wird der Kinderzuschlag zu gewähren sein; der Einwand, daß noch andere unterhaltspflichtige Personen in gleichem Verwandtschaftsgrade vorhanden sind (z. B. der andere Großvater) wird nicht zu erheben sein. Die Beizulassung kommt demnach nur in Frage, wenn kein unterhaltspflichtiger näheren Grades vorhanden und zum Unterhalt imstande ist.

6. Am schwierigsten wird häufig die Frage zu beurteilen sein, ob die unterhaltspflichtigen Personen auch imstande sind, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten. Hierfür werden keine allgemeinen Richtlinien, sondern nur Beispiele gegeben werden können.

I. Als Beispiel für die Möglichkeit der Gewährung des Kinderzuschlages (beim Vorliegen der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4) und wenn andere Unterhaltspflichtige nicht zu ermitteln sind, können folgende Fälle gelten: a) wenn der Unterhaltspflichtige dauernd und völlig erwerbsunfähig ist; b) wenn der Unterhaltspflichtige zwar arbeitsfähig, aber lange Zeit ununterbrochen arbeitslos ist und keine Erwerbslosenunterstützung erhält; c) wenn der Unterhaltspflichtige so geringes Einkommen hat, daß er nicht in der Lage ist, einen ausreichenden Beitrag zur Erziehung des Kindes zu leisten (als ausreichend gilt ein Betrag, der ordentlich als Alimentation gezahlt wird); d) wenn die Beizulassung der Alimentationsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; e) wenn die unterhaltspflichtige uneheliche Mutter sich verheiratet hat und nicht ausreichend für den Unterhalt des Kindes sorgen kann; f) wenn vom Vater des Kindes eine Abfindungssumme gezahlt ist, die infolge der allgemeinen Geldentwertung keinen entsprechenden Wert mehr hat; g) wenn der Unterhaltspflichtige unbekannter Aufenthaltsort ist; h) wenn der Unterhaltspflichtige wegen jugendlichen Alters selbst erwerbsunfähig oder erwerbslos ist und noch von Angehörigen unterhalten werden muß; i) wenn von einer Wohlfahrtsanstalt usw. ein Erziehungsbeitrag gezahlt wird, der nicht die Höhe des Kinderzuschlages erreicht; k) wenn ein Unterhaltspflichtiger sich im Auslande befindet und nicht durch gesetzliche Mittel zur Beitragsleistung angehalten werden kann.

II. Die Gewährung des Kinderzuschlages wird abzulehnen sein z. B.: a) wenn die Mutter mit dem Kinde in den Hausstand des Beamten aufgenommen ist und für Arbeitsleistung im Hausstande Bezahlung erhält; b) wenn die Mutter mit dem Kinde im Haushalt des Beamten lebt und diesem eine

sonst notwendige Arbeitskraft ersetzt, so daß die Kosten des Unterhalts durch die Arbeitsleistung ausgeglichen sind; c) wenn die Mutter als Kriegergewitwe die reichsgesetzlichen Witwenbezüge erhält; d) wenn die Mutter des Kindes nur deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu unterhalten, weil sie der Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Vater genügt; e) wenn die Eltern des Kindes in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, der Beamte aber das Kind gern bei sich behalten möchte.

7. Pflicht der zur Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Behörde ist es, durch den Vormund des Kindes oder durch das Vormundschaftsgericht zu veranlassen, daß die unterhaltspflichtigen Personen zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden.

8. Auch Beamtenwitwen kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ein Kinderzuschlag nach § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 BesG. bewilligt werden, soweit es sich um ein Kind handelt, das zu dem verstorbenen Gatten im Verhältnis eines Pflege- oder Enkelkindes stand, nicht aber, soweit es sich um ein Kind handelt, das die Witwe als Pflegekind angenommen hat.

9. Nach § 30 BesG. ist unter Umständen ein Frauenzuschlag nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften zu gewähren. Soweit hierbei nach Ziffer 200b der W.B. 1920 die Gewährung eines Kinderzuschlages die Voraussetzung für die Gewährung des Frauenzuschlages bildet, ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn ein Kinderzuschlag nach § 14 Abs. 5 BesG. bewilligt ist.

10. Die nach § 14 Abs. 5 BesG. gewährten Kinderzuschläge sind widerruflich.

## Deutscher Beamtenbund — Deutscher Beamtenwirtschaftsbund

Der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes hat in seiner Sitzung vom 11. September 1928 zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Deutschen Beamtenbund und dem Deutschen Beamtenwirtschaftsbund eingehend Stellung genommen.

In Durchführung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes wurde einstimmig beschlossen:

Der Deutsche Beamtenbund hält eine klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Beamtenwirtschaftsbundes in der Weise für notwendig, daß der Deutsche Beamtenbund die gewerkschaftliche Interessensvertretung der deutschen Beamenschaft ist, während die wirtschaftspraktischen Aufgaben vom Deutschen Beamtenwirtschaftsbund zu erfüllen sind. Dementsprechend wird sich der Deutsche Beamtenbund auf dem 9. und 10. November d. J. stattfindenden Deutschen Beamtenwirtschaftstag für die danach notwendigen, noch näher festzulegenden Satzungsänderungen einsetzen.

Die Verhandlungen über gewisse sachliche Meinungsverschiedenheiten mit Herrn Bundesdirektor Kemmerer werden voraussichtlich in Kürze abgeschlossen werden.

## Die deutschen Kommunalbeamten zur Verfassungs- und Verwaltungsreform

Der Verwaltungsausschuß des über 190 000 Mitglieder zählenden Reichsbundes der Kommunalbeamten und angeleiteten Deutschlands e. V. hielt unter Leitung des Bundesvorsitzenden, Magistratsrat Gutschmidt, Berlin, in Etsenach eine Sitzung ab, in der die Hauptprobleme einer Verfassungs- u. Verwaltungsreform zur Aussprache kamen. Der Ausschuß betrachtet es nicht als Aufgabe der Organisation, zu der Streitfrage Unitarismus oder Föderalismus Stellung zu nehmen, oder die bereits von den verschiedensten Seiten propagierten staatsrechtlichen Konstruktionen für den Neubau und die Neuorganisation des Reichs durch eigene neue Vorschläge zu vermehren. Er will vielmehr die Stellungnahme zu diesem Problem jedem einzelnen Mitgliede der Organisation in seiner Eigenschaft als Staatsbürger überlassen. Als eine besondere und hohe Aufgabe der Beamenschaft wurde es bezeichnet, sich ihrerseits und in Anbetracht ihrer Stellung im und zu Volk und Staat mit allen ihren Kräften für die Festigung der deutschen Volksgemeinschaft einzusetzen. Im übrigen gebiete sich die Aktivität der Organisation erst dann, wenn in den entscheidenden verfassungsmäßigen Gremien des deutschen Volkes Vorschläge dieser Art zur Diskussion stehen, aus denen sich wesentliche Einwirkungen und Auswirkungen auf die rechtliche, soziale, staatspolitische und wirtschaftliche Stellung der Beamenschaft im Volkskörper sowie zu Reich, Staat und Gemeinden ergeben können.

Eine eingehende Aussprache fand u. a. auch das Gebiet der öffentlichen Sozialleistungen. Eine Reorganisation ihres bisherigen Systems wurde für dringend erforderlich erachtet und zwar im Sinne einer Befestigung der Überschneidungen und Aufwägungen von Zuständigkeiten, um dadurch eine Verminderung der Verwaltungskosten sowie eine etwa notwendige Verstärkung der Mittel für die notleidenden Volkskreise ohne Steuererhöhungen zu erreichen und eine mißbräuchliche Inanspruchnahme zu verhüten. Die Vorarbeiten zu Vorschlägen in dieser Richtung sind eingeleitet worden, ebenso für die Aufstellung von Richtlinien über die Grenzen gesunder Eingemeindungen, für eine Reform auf den Hauptleistungsgebieten der Gemeinden, der Staatsaufsicht u. a. m. Die Zweckmäßigkeit einer Reichsstädteordnung wurde bejaht.

An die Erörterung des obigen, hier nur kurz skizzierten Arbeitsprogramms des Ausschusses schloß sich eine eingehende Aussprache über die beamtenrechtlichen Auswirkungen der einzelnen Vorschläge, insbesondere unter dem Gesichtswinkel unbedingter Notwendigkeit der Erhaltung des Berufsbeamtenstands.

## Preussisch-badisches Kindergärtnerinnenabkommen

Laut einem Erlass des preussischen Kultusministers ist mit dem badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungsgewinne für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen getroffen worden. Dieses Abkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Baden auf Grund der Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen vom 23. April 1928 und die in Preußen an staatlich anerkannten Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinneneminaren oder an Lehrgängen bei Frauenschulen erworben worden sind.

## Das Gesundheitsprogramm des Reichspostministers

Der Reichspostminister Dr. Schädel hat dem Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost eine Verzicht auf die Tätigkeit der Deutschen Reichspost auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege gegeben. In dem Bericht wird gesagt, daß die Deutsche Reichspost in der Frage der Gesundheit und der Wohlfahrt des Personals eine der bedeutendsten Aufgaben der Verwaltung erblickt. Sie erachtet sie als ein Gebot gegenüber dem Personal, wie im Interesse der Verwaltung gelegen; denn nur ein gesundes, arbeitskräftiges und arbeitsfreudiges Personal kann Vollaufleistungen erzielen. Im einzelnen wird dann ausgeführt, daß es von größtem Werte sei, darauf zu halten, daß die Dienstkräfte nicht nur den betrieblichen, sondern auch den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Die Befreiung der den hygienischen Belangen nicht angepaßten hohen Schalteraufbauten und ihre Ersetzung durch moderne Anlagen sei bereits angeordnet. Auch die Möbel, die ein leichtes und kräftiges Arbeiten ermöglichen, sollen beschafft werden. Auch seien der Gesundheit förderliche Beleuchtungsrichtungen notwendig und eingerichtet. Als wichtig wird eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Arbeitsräume und die regelmäßige Zufuhr frischer Luft, sowie die rechtzeitige und ausreichende Erwärmung der Räume bezeichnet. Es müsse darauf geachtet werden, daß überall ausreichende, gesundheitlich einwandfreie Abortanlagen vorhanden sind, und daß bequem zu erreichende Waschgelegenheiten überall beschafft werden. Bei Amtsen mit zahlreichen Besuchen sollen in allen Neubauten Brausebäderanlagen vorgesehen werden. Gewicht wird weiter darauf gelegt, daß überall Kochgelegenheiten zur Erwärmung mitgebrachter Speisen vorhanden sind, und daß während der kalten Jahreszeit warme Getränke und während der heißen Jahreszeit gekühlte Getränke bereitgehalten und zu mäßigen Preisen verabfolgt werden. Gelegentlich von Neu- und Erweiterungsbauten soll bei allen größeren Bauprojekten auf Herstellung von Dachgärten Bedacht genommen werden, die so eingerichtet sind, daß sie während der günstigen Jahreszeiten auch zum Unterricht und zum Turnen benutzt werden können. Im Zusammenhang soll geäußert werden, daß es nicht die zu den Dienstwohnungen gehörenden Gärten dem Personal für bestimmte Zeiten zur Verfügung gestellt werden können. Für die Benutzung des Dienstgartens des Reichspostministers ist bereits Anweisung in diesem Sinne ergangen. Besondere Richtlinien werden alsbald herausgegeben wegen Einrichtung ruhiger, einfacher, aber wohllich ausgestatteter Unterwärsräume für Bahnpostbeamte an Übernachtungsorten. Wo es möglich ist, dem Personal die Verrichtung körperlich anstrengender Arbeiten durch maschinelle Einrichtungen zu erleichtern, sollen solche beschafft werden. Dem Personal seien alle denkbaren Erleichterungen zu gewähren, die mit den dienstlichen Belangen nicht im Widerspruch stehen. Es wird darauf verwiesen, daß nicht nur in den Büros, sondern auch in den Betriebsräumen guter Widerspruch und Haltung von Blattschlangen zur Erweckung eines Behaglichkeitsgefühls beiträgt. Schließlich wird noch als besonders wichtig darauf verwiesen, daß den Betriebsräumen der Spornung des Personals durch entsprechende Fußbodenbelag oder die Betriebsräumlichkeiten in jeder Weise herabgemindert werden. Beamtete Ärzte seien zur Prüfung der Diensträume auf ihren hygienischen Zustand fortlaufend hinzuzuziehen.

Unter einem besonderen Abschnitt werden die Maßnahmen zur Hebung der persönlichen Wohlfahrt des Personals erörtert und darauf verwiesen, daß für die Wohnungsfürsorge allein in der Nachkriegszeit über 100 Millionen RM aufgewendet und dafür 18300 Wohnungen hergestellt worden seien. Für die Tuberkulosebekämpfung würden jährlich eine halbe Million Reichsmark aufgewendet. Durch Zuwendung geldlicher Beihilfen sollen die von den Berufsvertretern des Personals geschaffenen Selbsthilfeeinrichtungen unterstützt werden, um dem Personal in seiner freien Zeit erweiterte Möglichkeiten zur Erholung und Kräftigung zu schaffen. Die Präsidenten der Oberpostdirektionen werden ersucht, eine Übersicht über die von ihnen getroffenen und noch in Aussicht zu nehmenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege aufzustellen und dem Reichspostminister vorzulegen. Die Bereitstellung der verfügbaren Mittel werde dann erfolgen.

## Badische Beamtenkrankenkasse Karlsruhe

Die Kasse (1. Vorsitzender Amtsgerichtsrat Dr. Ott), der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten aller Besoldungsgruppen in Baden angehört, zeigt die Verlegung ihrer Geschäftsräume von Nowackanlage 19 nach Karlstraße 67 (alte Stelle Hauptpoststraße der elektrischen Straßenbahn) an. Die Zahl der versicherten Personen betrug am 1. Januar 1928 10 200, am 1. Juli 1928 nahezu 40 000. Im Rechnungsjahr 1927 wurden 1 182 107.— M an die Mitglieder für Krankheitskosten ausbezahlt. Bei Neuanmeldung und bei Uebertritt aus anderen Klassen bis 31. Dezember 1928 erfolgt Nachzahlung der allgemeinen Beiträge, sowie Berücksichtigung der Mitgliedszeit bei früheren Kassen bezüglich des Sterbegeldes. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Geschäftsstelle.

## Gegen Beamtenkaufhäuser

Der Bundestag der deutschen Kommunalbeamten hatte vor kurzem in Danzig eine strenge Trennung des Deutschen Beamtenbundes von den sogenannten Beamtenkaufhäusern, besonders der Dehewa, gefordert, weil es sich hierbei nicht um eine Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Beamenschaft, sondern um reine Privatunternehmen handelte. Auch der Deutsche Lehrerverein setzt sich für die völlige Lösung des Deutschen Beamtenbundes von allen dem Deutschen Beamtenbund nahe stehenden Wirtschaftsunternehmen ein, weil es heute nötig sei, daß der deutsche Beamte im freien Wirtschaftsbereich sich ebenso versorge wie jeder andere Staatsbürger auch.

Jetzt hat der geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes zu dieser Frage Stellung genommen und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: Der Deutsche Beamtenbund hält eine klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Beamtenwirtschaftsbundes in der Weise für notwendig, daß der Deutsche Beamtenbund die gewerkschaftliche Interessensvertretung der deutschen Beamenschaft ist, während die wirtschaftspraktischen Aufgaben vom Deutschen Beamtenwirtschaftsbund zu erfüllen sind. Dementsprechend wird sich der Deutsche Beamtenbund auf dem 9. und 10. November d. J. stattfindenden Deutschen Beamtenwirtschaftstag für die danach notwendigen, noch näher festzulegenden Satzungsänderungen einsetzen.